

§ 7 Bgld. GP Abgabefreiheit

Bgld. GP - Burgenländische Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Für die Inanspruchnahme der Dienste der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft sind keine Landesverwaltungsabgaben zu entrichten.

In Kraft seit 04.10.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at